

1  
2  
3 **Beschlussbuch**

4 **zur Landesversammlung der Mittelstands-Union -**  
5 **Bayerischer Mittelstandstag 2018**  
6 **am 1. Dezember 2018 im**  
7 **Hilton Nuremberg Hotel, Nürnberg**

8  
9  
10  
11  
12  
13 Redaktion: Mittelstands-Union der CSU, Landesleitung, Franz Josef Strauß-Haus,

14 Mies-van-der-Rohe-Straße 1, 80807 München,

15 Telefon 089/1243 263, Telefax 089/1243 4263, [mu@csu-bayern.de](mailto:mu@csu-bayern.de)

16 [www.mu-bayern.de](http://www.mu-bayern.de) [www.facebook.com/mittelstandsunion](https://www.facebook.com/mittelstandsunion)

17

18

19

# Inhalt

20		
21		
22		
23	<b>Beschluss Nr. 1 Soli weg! Jetzt! Für alle!</b>	<b>Seite 3</b>
24		
25	<b>Beschluss Nr. 2 Internationalem Steuerwettbewerb begegnen -</b>	
26	<b>mit einer Unternehmenssteuerreform Betriebe</b>	
27	<b>und Arbeitsplätze im globalen Wettbewerb sichern</b>	<b>Seite 4</b>
28		
29	<b>Beschluss Nr. 3 Stabilität, Haftung, Eigenverantwortung -</b>	
30	<b>ein starkes Europa mit klaren Prinzipien</b>	<b>Seite 9</b>
31		
32	<b>Beschluss Nr. 4 Einheitliche Rechtsanwendung der 3+2 Regelung in Bayern</b>	
33	<b>und Planungssicherheit für die Betriebe</b>	<b>Seite 12</b>
34		
35	<b>Beschluss Nr. 5 Obergrenze für geringfügige Beschäftigung</b>	
36	<b>auf 500 Euro anheben</b>	<b>Seite 14</b>
37		
38	<b>Beschluss Nr. 6 10-Punkte-Programm Digitalisierung</b>	<b>Seite 15</b>
39		
40	<b>Beschluss Nr. 7 Bürokratieabbau</b>	<b>Seite 18</b>
41		
42	<b>Beschluss Nr. 8 Besteuerung der digitalen Wirtschaft und in</b>	
43	<b>Deutschland nicht ansässiger Unternehmen</b>	<b>Seite 27</b>
44		
45	<b>Beschluss Nr. 9 Bezahlbarer Wohnraum - eine politische Aufgabe</b>	
46	<b>mit höchster Priorität</b>	<b>Seite 28</b>
47		
48	<b>Beschluss Nr. 10 Für die Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge -</b>	
49	<b>Doppelverbeitragung beenden</b>	<b>Seite 29</b>
50		
51	<b>Beschluss Nr. 11 Lebensstandard sichern - Zulagenrente verbessern</b>	<b>Seite 30</b>
52		
53	<b>Beschluss Nr. 12 Für einen EU-weiten praxistauglichen Datenschutz</b>	<b>Seite 31</b>
54		
55	<b>Beschluss Nr. 13 Bürokratieabbau bei Institutionen und Verfahren der EU</b>	<b>Seite 32</b>
56		
57	<b>Beschluss Nr. 14 UN-Migrationspakt verbessern - notwendige Kritik</b>	
58	<b>nicht den Radikalen überlassen</b>	<b>Seite 34</b>
59		
60	<b>Beschluss Nr. 15 Tachografenpflicht</b>	<b>Seite 38</b>
61		
62		
63		
64		

<b>Landesversammlung der Mittelstands-Union der CSU</b>	<b>1. Dezember 2018</b>
<b>Antrag-Nr. 1</b> <b>Soli weg! Jetzt! Für alle!</b>	<b>Beschluss:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> MU-Landesvorstand	

65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100  
101  
102  
103  
104  
105

**Die MU-Landesversammlung möge beschließen:**

Die Landesversammlung der Mittelstands-Union fordert die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Staatsregierung auf, sich für eine sofortige Abschaffung des Solidaritätszuschlags für alle einzusetzen.

**Begründung:**

Der Solidaritätszuschlag (Soli) ist nicht mehr verfassungsgemäß:

- Der Soli soll nach dem Plan der GroKo ab 2021 nur für zu versteuernde Jahreseinkommen bis 61.000€ abgeschafft werden. Das stellt einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar und ist daher grundgesetzwidrig.
- Zudem ist der vor 23 Jahren angegebene Zweck der Sicherung des einigungsbedingten Mittelbedarfs des Bundes inzwischen weggefallen.

Die Legitimation für den Soli entfällt:

- Den Bürgern ist bei Einführung des Solidaritätszuschlages 1995 versprochen worden, dieser werde nur befristet erhoben.
- Das Solidaritätszuschlaggesetz ist 1995 mit der Begründung erlassen worden, dieses „finanzielle Opfer“ sei zur Finanzierung der Vollendung der Einheit unausweichlich. Der zur Vollendung der deutschen Einheit aufgelegte Solidarpakt II läuft 2019 aus, so dass auch die Legitimation spätestens zu diesem Zeitpunkt wegfällt.

Deutschland hat Rekordsteuereinnahmen. Dies ist aber kein Selbstläufer. Die GroKo flutet unser Land mit Geld und Wahlgeschenken, anstatt den hart arbeitenden Menschen, die das erwirtschaften, ein ehrliches Signal der Entlastung zu geben und Anreize zu setzen, dass Leistung sich wieder mehr lohnt!  
Es muss erst erwirtschaftet werden, bevor etwas verteilt werden kann!

Die Abschaffung des Soli ist Beschlusslage der MU und der CSU, wiederkehrend seit 2015 (siehe u.a. zuletzt Leitantrag PT 2016, Beschluss G9 PT 2017), zudem in diversen Wahlkämpfen versprochen. Der Bayerische Mittelstandstag 2017 beschloss einstimmig die sofortige Abschaffung des Soli.

Es geht neben dem Signal an die hart arbeitenden Menschen vor allem auch um unsere Glaubwürdigkeit!

<b>Landesversammlung der Mittelstands-Union der CSU</b>	<b>1. Dezember 2018</b>
<b>Antrag-Nr. 2</b> <b>Internationalem Steuerwettbewerb begegnen - mit einer Unternehmenssteuerreform Betriebe und Arbeitsplätze im globalen Wettbewerb sichern</b>	<b>Beschluss:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> MU-Landesvorstand	

106

107

108 **Die MU-Landesversammlung möge beschließen:**

109

110 Die Steuerbelastung der Betriebe in Deutschland muss auf ein international  
111 wettbewerbsfähiges Niveau gesenkt werden. Sie beträgt bei Kapitalgesellschaften  
112 heute mehr als 30 Prozent, bei Personenunternehmen kann sie sogar über 50 Prozent  
113 liegen.

114

115 Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags muss auch für Unternehmen gelten.

116

117 Ein Jahrzehnt nach der letzten großen Unternehmenssteuerreform in Deutschland  
118 gilt es nun, das deutsche Unternehmenssteuerrecht so zu erneuern, dass es dem  
119 Land auch im neuen Jahrzehnt Wettbewerbsfähigkeit und Wohlstand ermöglichen  
120 kann.

121

122

123 **Begründung:**

124

125 Deutschland hat sich im internationalen Vergleich zu einem Hochsteuerland  
126 entwickelt. Die USA haben die Unternehmensteuer gesenkt. Frankreich,  
127 Großbritannien und auch Belgien planen gegenwärtig Steuersenkungen für  
128 Unternehmen. Damit sinkt die Attraktivität Deutschlands im Standortwettbewerb.  
129 Deshalb kann sich Deutschland keine höheren Steuerbelastungen leisten als andere  
130 wichtige Industriestaaten.

131 Deutschland braucht dringend eine rechtsformneutrale Unternehmenssteuerreform  
132 sowie die Streichung des Solidaritätszuschlags auch für Unternehmen.

133

134 Eine Unternehmenssteuerreform die zu niedrigeren Steuerbelastungen führt kann  
135 verloren gegangenes Vertrauen in der Wirtschaft zurückgewinnen und zugleich die  
136 Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland steigern. Angesichts der  
137 wachsenden weltwirtschaftlichen Gefahren und des sich verändernden  
138 internationalen Umfeldes muss eine solche Reform zügig angegangen werden.

139

140 **Die Mittelstands-Union hat ein Konzept Unternehmenssteuerreform 2018**  
141 **erarbeitet. Dieses Konzept soll Grundlage weiterer Beratungen sein.**

142

143 **Im Einzelnen:**

144

145

146 **Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer**

147

148 – Senkung der Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften auf maximal 25 Prozent.

149 – Modernisierung der Gewerbesteuer, Abschaffung der Hinzurechnungen von  
150 Schuldzinsen, Miet- und Pachtzinsen, Renten und dauernden Lasten,  
151 Gewinnanteilen stiller Gesellschafter sowie Lizenzen.

152 – Erhöhte Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer.

153

154

155 **Einkommensteuer**

156

157 – Einkommensteuertarif umfassend neu gestalten mit Schwerpunkt auf Entlastung  
158 mittlerer Einkommen und nachhaltige Beseitigung der Kalten Progression.

159 Arbeitnehmern im Bereich mittlerer Einkommen werden heute mit bis zu 60%  
160 Steuern und Abgaben belastet (100,00 Euro zusätzlicher Nettolohn kostet den  
161 Arbeitgeber bis zu 320,00 Euro).

162 – Spitzensteuersatz ab 70.000 Euro zu versteuerndes Einkommen

163 – Einführung des Tarifs auf Rädern

164 – Keine Erhöhung des Spitzensteuersatzes

165 – Ehegattensplitting beibehalten

166 – Keine Abschaffung der Abgeltungssteuer auf Zinsen und Dividenden

167 – Einführung einer Bagatellgrenze für anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen  
168 an Gebäuden von 100.000 Euro innerhalb von 3 Jahren. Darüber hinaus gehende  
169 anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen sind auf maximal 15 Jahre  
170 abzuschreiben.

171 – Korrektur des steuerlichen Rechnungszinses der betrieblichen Altersvorsorge.

172 – Einführung Inflationsabwertung bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen  
173 aus dem Verkauf von Immobilien des Betriebsvermögens. Keine Besteuerung von  
174 Steuerscheingewinnen.

175

176

177 **Solidaritätszuschlag**

178

179 Vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags spätestens ab dem 01.01.2020.

180

181

182

183

184

## 185 **Förderung betrieblicher Investitionen**

186

187 – Aktualisierung, Anpassung und Präzisierung der amtlichen AfA-Tabellen für  
188 bewegliche Anlagegüter an die Finanzierungsrealitäten. Wiedereinführung einer  
189 degressiven Abschreibung.

190 – Verkürzung der Abschreibungsdauer von Gewerbe-Immobilien im  
191 Betriebsvermögen auf 20 Jahre.

192 – Anhebung der GWG-Sofortabschreibung auf 2.000 Euro

193 – Abschaffung der sogenannten GWG-Poolabschreibung nach § 6 Abs. 2a  
194 Einkommensteuergesetz.

195 – Verbesserung von Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung nach § 7g  
196 Einkommensteuergesetz durch

197 – Erweiterung der begünstigten Anschaffungen auf bewegliche und **immaterielle**  
198 Wirtschaftsgüter (digitale Wirtschaftsgüter).

199 – Anhebung des Höchstbetrages der Abzugsbeträge auf 250.000 Euro (heute  
200 200.000 Euro).

201 – Anhebung der Grenzwerte auf

202 – 350.000 Euro Betriebsvermögen bei bilanzierenden Gewerbetreibenden und  
203 Freiberuflich Tätigen.

204 – 175.000 Euro Wirtschaftswert oder Ersatzwirtschaftswert bei Betrieben der  
205 Land- und Forstwirtschaft.

206 – 200.000 Euro je beteiligter natürlicher Person, wenn der Betrieb seinen  
207 Gewinn nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ermittelt.

208

209

## 210 **Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung**

211

212 Personenunternehmen dürfen aus Wettbewerbsgründen nicht höher besteuert  
213 werden als Kapitalgesellschaften mit ihren Anteilseignern. Die Unternehmens-  
214 besteuern ist weiterzuentwickeln, so dass eine wirkliche rechtsformneutrale  
215 Besteuerung erreicht wird. Hierzu ist die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a  
216 EStG mittelstandstauglich umzugestalten.

217 – Eine Nachversteuerung erfolgt erst bei Überentnahme nicht begünstigten  
218 Eigenkapitals, d.h. wenn tatsächlich begünstigt besteuert Gewinn entnommen  
219 wird.

220 – Freiwillige Nachversteuerung ist jederzeit möglich.

221 – Bei der Nachversteuerung darf die Steuerbelastung den Spitzensteuersatz nicht  
222 übersteigen.

223

224

## 225 **Verlustverrechnung sicherstellen**

226

227 Die Verrechnung wirtschaftlich zustehender Verluste mit später erzielten Gewinnen  
228 in Deutschland muss sichergestellt sein. Es ist eine logische Konsequenz der

229 Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, dass der Staat, der Gewinne besteuert,  
230 auch Verluste berücksichtigt. In Deutschland hat der Fiskus die Verlustverrechnung  
231 jedoch in der Vergangenheit mehrfach eingeschränkt. Die Wirtschaft braucht  
232 dringend ein ökonomisch sinnvolles, verfassungskonformes Gesetz zur  
233 Verlustnutzung.

234

235

## 236 **Umsatzsteuer**

237

238 Die Umsatzsteuer hat sich zu einem nicht mehr überschaubarem Rechtsgebiet  
239 entwickelt, bei dem die Ausnahme zur Regel geworden ist. Wir müssen zurück zu den  
240 Ursprüngen der Mehrwertbesteuerung und wieder verständliche, praktikable  
241 Anwendungsvorschriften einführen.

242

243 – Einführung einer Nichtbeanstandungsklausel die Steuernachforderungen aufgrund  
244 von Formfehlern ausschließt, wenn der Steueranspruch des Staates – trotz des  
245 Formfehlers – tatsächlich erfüllt ist oder nicht besteht, analog zur Vereinfachungs-  
246 regelung nach Abschnitt 13.b Abs. 8 Umsatzsteueranwendungserlass.

247 – Umstellung auf generelle Ist-Besteuerung hinsichtlich des Vorsteuerabzugs und der  
248 abzuführenden Umsatzsteuer, dadurch Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug und  
249 Steuerhinterziehung.

250 Mindestforderung: Anhebung der Umsatzgrenze für Ist-Besteuerung auf 1 Mio.  
251 Euro.

252 – § 13b UStG für Inlandsumsätze abschaffen. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft  
253 ist systemwidrig und schafft nur Steuerfallen.

254 – Nachweispflichten zum innergemeinschaftlichen Handel auf den Prüfstand stellen.

255 – Einführung einheitlicher Abgabetermine für Umsatzsteuervoranmeldungen und  
256 Zusammenfassende Meldungen zum innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

257 – Neuordnung und eindeutige Zuordnung der Steuersätze.

258 – Anwendung der Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a Umsatzsteuergesetz  
259 auch bei Einlage des Wirtschaftsgutes in das Betriebsvermögen.

260

261

## 262 **Zeitgemäßes Besteuerungsverfahren, Bürokratieabbau**

263

264 – Vereinfachung der gesetzlichen Nachweis- und Dokumentationspflichten.

265 – Einheitliche Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen.

266 – Zeitnahe Steuerveranlagung und Betriebsprüfungen. Begrenzung des Zinslaufs bei  
267 Betriebsprüfungen.

268 – Schnellere Bearbeitung und Kostenfreiheit verbindlicher Auskünfte der  
269 Finanzverwaltung.

270 – Modernisierung und Digitalisierung von Besteuerungsverfahren praxisgerecht  
271 umsetzen, einschließlich der Kommunikation mit der Finanzverwaltung. Keine  
272 einseitigen Vorteile für die Finanzverwaltung durch Digitalisierung.

- 273 – Kooperation zwischen Finanzverwaltung und Steuerbürger zum dauerhaften Erhalt  
274 des Steuersubstrats.
- 275 – Vollverzinsung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen an den  
276 Kapitalmarkt anpassen. Einführung eines variablen Zinssatzes der sich am  
277 Kapitalmarkt orientiert und jährlich neu festgesetzt wird.
- 278 – Verzicht von leichtfertig erhobenen Steuerstrafvorwürfen gegen Steuerberater und  
279 deren Mitarbeiter.

280  
281

## 282 **Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben**

283

284 Zur Stärkung des Forschungs- und Entwicklungsstandorts Deutschland sind die  
285 bestehenden Förderprogramme des Bundes und der Länder zu vereinfachen und zu  
286 optimieren. Ergänzend ist die Einführung einer steuerlichen FuE-Förderung für KMU  
287 zu prüfen. Diese sollte sich durch folgende Merkmale auszeichnen:

- 288 – Themen- und technologieoffene Förderung zur Entwicklung neuer Produkte und  
289 Verfahren die das Unternehmen selbst verwertet (keine Förderung von  
290 Auftragsentwicklungen).
- 291 – Eindeutige und einfache Kriterien für die Abgrenzung der FuE-Tätigkeiten von den  
292 sonstigen betrieblichen Tätigkeiten und Kosten.
- 293 – Einfacher, unbürokratischer Nachweis der geleisteten FuE-Tätigkeiten.
- 294 – Förderung durch Steuerbonus, der mit laufenden Steuerzahlungen verrechnet  
295 werden kann.
- 296 – Festsetzung des Steuerbonus durch Bescheid.
- 297 – Bemessungsgrundlage: Personaleinzelkosten für FuE-Tätigkeiten zuzüglich  
298 pauschalem Gemeinkostenzuschlag.

299



<b>Landesversammlung der Mittelstands-Union der CSU</b>	<b>1. Dezember 2018</b>
<b>Antrag-Nr. 3</b> <b>Stabilität, Haftung, Eigenverantwortung -</b> <b>ein starkes Europa mit klaren Prinzipien</b>	<b>Beschluss:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> MU-Landesvorstand	

300  
301  
302  
303  
304  
305  
306  
307  
308  
309  
310  
311  
312  
313  
314  
315  
316  
317  
318  
319  
320  
321  
322  
323  
324  
325  
326  
327  
328  
329  
330  
331  
332  
333  
334  
335  
336  
337  
338  
339  
340

**Die MU-Landesversammlung möge beschließen:**

Die Europäische Union steht vor großen Herausforderungen. Der Brexit sowie die neue „America First“-Politik der US-Administration haben viele vermeintliche Gewissheiten in Frage gestellt. In solch einer unübersichtlichen Welt ist eine starke Europäische Union umso wichtiger. Damit die europäische Integration weiterhin eine Erfolgsgeschichte bleibt, braucht es jedoch klare Leit motive in der Wirtschafts- und Finanzpolitik. Die Mittelstandsunion setzt sich für eine europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik ein, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ausreichend Luft zum Atmen lässt, das Haftungsprinzip respektiert, Stabilität in den Mittelpunkt stellt, und für eine faire Unternehmensbesteuerung im europäischen Binnenmarkt sorgt.

**1) Ein starker digitaler Binnenmarkt für ein starkes Europa**

Der Binnenmarkt ist eine der größten Errungenschaften der europäischen Einigung. Er ermöglicht europaweit den freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr. Um den Binnenmarkt fit für das 21. Jahrhundert zu machen, muss das bestehende Regelwerk um eine digitale Dimension ergänzt werden. Dazu gehört beispielsweise ein kluger Umgang mit digitalen Plattformen, ein ausgewogenes Datenschutzrecht, ein modernes Wettbewerbsrecht, das den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht wird, sowie gezielte industriepolitische Impulse in strategisch wichtigen Sektoren, etwa im Bereich Cloud Computing.

**2) Der Mittelstand als Herzstück der europäischen Wirtschaft**

Ein wettbewerbsfähiges Europa braucht einen starken Mittelstand. Über 99 Prozent der Unternehmen in der EU sind kleine und mittlere Unternehmen. Sie schaffen das Gros aller Arbeitsplätze, tragen zum Wirtschaftswachstum bei und sind häufig in der Region verwurzelt. Der Mittelstand ist damit das Herzstück der europäischen Wirtschaft. Mittelstands- und Unternehmerfreundlichkeit müssen daher zentrale Leit motive europäischer Politik sein. Wir fordern einen europäischen Regulierungsansatz, der die besonderen Anliegen und Bedürfnisse von KMU ausreichend berücksichtigt. Deswegen braucht es einen verpflichtenden „KMU-TÜV“ im europäischen Gesetzgebungsprozess.

341 **(3) Kluge Regeln für ein starkes Handwerk**

342

343 Transparenz und Vergleichbarkeit von Berufsbildern müssen in einem  
344 funktionierenden Binnenmarkt gefördert werden, die nationalen Vielfalt von  
345 Berufsbildern sollte dabei jedoch beibehalten werden. Das gilt auch für bewährte  
346 Qualitätsnachweise wie den Meisterbrief. Bei der Ausbildung junger Menschen setzt  
347 das duale Ausbildungssystem in Europa Maßstäbe und ist für uns Leitmotiv. Da  
348 internationale Erfahrung in einer globalisierten Welt für junge Menschen immer  
349 wichtiger wird, muss der Ausbau von Austauschprogrammen wie Erasmus+ im  
350 Ausbildungsbereich weiter vorangetrieben werden.

351

352

353 **(4) Reform der Wirtschafts- und Währungsunion mit Augenmaß**

354

355 Bei der Reform der Wirtschafts- und Währungsunion muss das Haftungsprinzip das  
356 Leitmotiv sein. Um das Fundament für eine auch in Zukunft erfolgreiche Wirtschafts-  
357 und Währungsunion zu schaffen, müssen zunächst die Altlasten aus der Krise  
358 abgebaut werden. Dazu gehört insbesondere der Abbau von faulen Krediten in den  
359 Bilanzen vieler Banken sowie eine angemessene regulatorische Behandlung von  
360 Staatsanleihen. Nur so kann die unheilvolle Verknüpfung zwischen Banken und  
361 Staaten aufgelöst werden.

362

363 Grundsätzlich braucht es bei der Reform der Wirtschafts- und Währungsunion keine  
364 neuen Töpfe, Regeln oder Institutionen, sondern in erster Linie eine striktere  
365 Anwendung der bestehenden Regeln der wirtschaftspolitischen Steuerung und dabei  
366 insbesondere des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, der für eine  
367 verantwortungsvolle Haushaltsführung sorgen soll. Dafür wäre eine Vereinfachung  
368 des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, die die vielen Ausnahmetatbestände  
369 beseitigt, sinnvoll und zielführend. Eine Vergemeinschaftung von Schulden über  
370 Eurobonds und permanente Transfermechanismen wie etwa eine europäische  
371 Arbeitslosenversicherung lehnen wir vehement ab. Gleiches gilt für die  
372 Vergemeinschaftung von Bankrisiken mittels eines vergemeinschafteten  
373 Einlagensicherungssystems.

374

375

376 **(5) Steuern: Klare Regeln für eine faire Unternehmenssteuerpolitik**

377

378 Das Thema faire Unternehmensbesteuerung ist infolge einer Reihe von Skandalen in  
379 den vergangenen Jahren in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Es darf nicht der  
380 Eindruck entstehen, dass multinationale Konzerne das Nebeneinander der  
381 Steuersysteme der Mitgliedstaaten für aggressive Steuergestaltungsmodelle  
382 missbrauchen. Gerade auf Druck des Europäischen Parlaments hat sich bei der Frage  
383 einer faireren Unternehmensbesteuerung in den vergangenen Jahren einiges getan.  
384 Dieser Weg muss weiterbeschritten werden.

385 Insbesondere braucht es eine gemeinsame

386 Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage, die einerseits das grenzüberschreitende  
387 Wirtschaften erleichtert und andererseits sicherstellt, dass es innerhalb der

388 Europäischen Union keinen Wettbewerb hinsichtlich der steuerlichen

389 Bemessungsgrundlage gibt. Die Entscheidung über die Höhe der Steuersätze sollte

390 im Sinne des Subsidiaritätsprinzips jedoch auf Ebene der Mitgliedstaaten verbleiben.

391  
392  
393  
394  
395  
396  
397  
398  
399

Künftig muss auch für eine faire Besteuerung der Digitalwirtschaft gesorgt werden. Das heutige Körperschaftssteuerrecht passt nicht mehr zu Geschäftsmodellen, die unabhängig von physischen Betriebsstätten funktionieren. Entsprechend müssen wir das Körperschaftssteuerrecht um das Konzept einer virtuellen Betriebsstätte erweitern, sodass auch Internet-Unternehmen ohne physische Betriebsstätte in der Europäischen Unternehmenssteuern zahlen, wenn sie in der EU Gewinne erwirtschaften.

<b>Landesversammlung der Mittelstands-Union der CSU</b>	<b>1. Dezember 2018</b>
<b>Antrag-Nr. 4</b> <b>Einheitliche Rechtsanwendung der 3+2 Regelung in Bayern und Planungssicherheit für die Betriebe</b>	<b>Beschluss:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> MU-Landesvorstand	

400  
401  
402  
403  
404  
405  
406  
407  
408  
409  
410  
411  
412  
413  
414  
415  
416  
417  
418  
419  
420  
421  
422  
423  
424  
425  
426  
427  
428  
429  
430  
431  
432  
433  
434  
435  
436  
437  
438  
439  
440

**Die MU-Landesversammlung möge beschließen:**

Die MU der CSU fordert eine einheitliche Rechtsanwendung und Rechts- und Planungssicherheit für die Betriebe bei der 3+2 Regelung in Bayern:

Die 3+2 Regel muss mit der Ausbildungserlaubnis für die kleinen und mittelständischen Betriebe unbürokratisch umgesetzt werden.

Das Problem der unterschiedlichen Handhabung der 3+2 Regel durch die über 100 Ausländerbehörden in Bayern ist schnell zu lösen und zu präzisieren, indem die Ermessensentscheidung der Behörden dergestalt eingeschränkt wird, dass für die Beschäftigungsverhältnisse vor allem bei kleinen und mittelständischen Betrieben Rechts- und Planungssicherheit geschaffen wird.

Eine einseitige Ausnahmeregelung wie für die Pflege wird abgelehnt. Die 3+2 Regelung muss für alle gelten.

**Begründung:**

Der Fachkräftemangel gerät zur Existenzfrage vieler Betriebe vor allem im Handwerk und Baugewerbe. Neben der Qualifizierung von Inländern bestehen große Erwartungen an ein Fachkräftezuwanderungsgesetz – nicht nur für die akademische, sondern insbesondere auch für die berufliche Bildung. Dieser Punkt ist von besonderer Bedeutung!

Die durch Bundesgesetz ermöglichte 3+2-Regelung bedeutet, dass ein Flüchtling, der eine Ausbildung in Deutschland begonnen hat und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, auch dann die Ausbildung abschließen und eine zweijährige Anschlussbeschäftigung ausüben kann, wenn sein Asylantrag abgelehnt wurde (Möglichkeit zu 3 Jahre Ausbildung plus 2 Jahre Beschäftigung).

Die Umsetzung dieser Regel in Bayern funktioniert aber nicht. Viele Betriebe stehen dadurch vor großen Problemen:

Durch einen 31 Seiten umfassenden Erlass des Bayerischen Innenministeriums erwuchs eine erhebliche Rechtsunsicherheit in der Verwaltung und in Folge eine sehr uneinheitliche Entscheidungspraxis der bayerischen Ausländerbehörden. Danach ist es unseren Betrieben meist nicht möglich, Migranten auszubilden bzw. anschließend

441 zu beschäftigen, obwohl z.B. ein Ausbildungsvertrag unterschriftsreif vorliegt, weil  
442 eine entsprechende Ausbildungsgenehmigung verweigert wird.

443

444 Es geht also konkret um Fälle, in denen Asylbewerber in Ausbildung oder Arbeit  
445 befindlich sind bzw. einen konkreten Ausbildungsplatz haben könnten, allerdings  
446 unter Bezugnahme auf ihren „Duldungsstatus“ keine Ausbildungsgenehmigung der  
447 Ausländerämter erhalten und diese Praxis in Bayern auch noch unterschiedlich  
448 gehandhabt wird. In der Regel können diese Personen aber aus unterschiedlichen  
449 Gründen nicht in ihre Heimatländer (soweit diese bekannt sind) abgeschoben  
450 werden, so dass sie zum Nichtstun „verurteilt“ sind. Hier herrscht in großen Teilen der  
451 Bevölkerung und der Unternehmer erhebliches Unverständnis und sehr großer  
452 Unmut - aufgrund des existenzwichtigen Fachkräftebedarfs, der trotz vorhandener  
453 geeigneter Kräfte nicht befriedigt werden darf und aufgrund der Tatsache, dass  
454 zehntausende Migranten beschäftigungslos auf ihre Entscheide warten bzw. bereits  
455 abgelehnt wurden und abgeschoben werden müssten, aber nicht abgeschoben  
456 werden (können) – währenddessen die Betriebe mit ihren Steuerleistungen das alles  
457 bezahlen müssen.

458

459 Wichtig ist: Es geht ganz klar nicht um einen generellen "Spurwechsel", weder bei  
460 Altfällen noch für die in Zukunft zu uns kommenden Migranten. Dies ist von keinem  
461 gewünscht.

462

463 Im Interesse einer guten Lösung wäre also kein "Spurwechsel" erforderlich, sondern  
464 lediglich eine Anpassung der bayerischen Verwaltungspraxis im Rahmen der "3plus2-  
465 Regel", mit anderen Worten: Die Einhaltung des politischen Versprechens der 3plus2-  
466 Regelung, wie dies bereits in den anderen Bundesländern erfolgt (was bislang  
467 Wettbewerbsnachteile für unsere bayerischen Betriebe schafft)!

468

469 Eine einseitige Ausnahme nur für einzelne Bereiche, wie für die Pflege, ist als  
470 einseitig und willkürlich abzulehnen!

471

<b>Landesversammlung der Mittelstands-Union der CSU</b>	<b>1. Dezember 2018</b>
<b>Antrag-Nr. 5</b> <b>Obergrenze für geringfügige Beschäftigung auf 500 Euro anheben</b>	<b>Beschluss:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung
<b>Antragsteller:</b> MU-Landesvorstand	<input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

472

473

474 **Die MU-Landesversammlung möge beschließen:**

475

476 Die MU fordert die Anhebung der Verdienstobergrenze für geringfügige  
477 Beschäftigungsverhältnisse auf 500 Euro.

478

479 Die Obergrenze für geringfügige Beschäftigung soll künftig zudem entsprechend der  
480 Entwicklung des Mindestlohns angepasst werden.

481

482

483 **Begründung:**

484

485 Die Obergrenze von 450 Euro ist seit mehr als fünf Jahren nicht mehr angepasst  
486 worden. Sie entspricht deshalb nicht mehr den Verhältnissen am Arbeitsmarkt.

487

488 Die monatlichen Tarifverdienste sind seit 2013 um insgesamt 10,6 Prozent gestiegen.  
489 Die Obergrenze für geringfügige Beschäftigung ist dagegen im gleichen Zeitraum  
490 völlig unverändert geblieben. Das führt dazu, dass das Stundenkontingent der 450-  
491 Euro-Verträge immer geringer wird. Es ist deshalb eindeutig, dass es hier  
492 Nachholbedarf gibt.

493

494 In vielen Branchen können die Dienstleistungen ohne geringfügig Beschäftigte gar  
495 nicht erbracht werden. In der Landwirtschaft, in der Gastronomie oder vielen  
496 anderen Branchen werden diese Jobs insbesondere auch zur Abdeckung saisonaler  
497 Spitzen benötigt.

498

<b>Landesversammlung der Mittelstands-Union der CSU</b>	<b>1. Dezember 2018</b>
<b>Antrag-Nr. 6</b> <b>10 Punkte-Programm Digitalisierung</b>	<b>Beschluss:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> MU-Landesvorstand	

499  
500  
501  
502  
503  
504  
505  
506  
507  
508  
509  
510  
511  
512  
513  
514  
515  
516  
517  
518  
519  
520  
521  
522  
523  
524  
525  
526  
527  
528  
529  
530  
531  
532  
533  
534  
535  
536  
537  
538  
539  
540

**Die MU-Landesversammlung möge beschließen:**

Die Mittelstands-Union fordert die Umsetzung einer Exzellenzinitiative „Bayern Digital 3.0“ für Digitalisierung, die aufsetzend auf Bayern Digital II ambitioniertere Schwerpunkte im Bereich der Digitalen Transformation Bayerns setzt.

Hierzu sollen insbesondere folgende zehn Ziele bis 2023 erreicht werden:

1. Wir wollen in Bayern die beste digitale Schulbildung für unsere Kinder
2. Wir wollen, dass Bayern führend bei der digitalen Hochschul- und dualen Bildung ist
3. Wir wollen für Bayern eine bürger- und wirtschaftsfreundliche digitale Verwaltung
4. Wir wollen, dass Bayern Innovationsführer in der Welt bleibt
5. Wir wollen, dass Bayern über die beste digitale Infrastruktur verfügt
6. Wir wollen, dass Bayern auch eine digitale Heimat bietet
7. Wir wollen, dass Bayern beim Datenschutz mit Augenmaß unterwegs ist
8. Wir wollen Cyber-Kriminalität in Bayern wirksam bekämpfen
9. Wir wollen, dass Bayern Gründungen digitaler Geschäftsmodelle anzieht
10. Wir wollen, dass Bayern durch smarte Städte ökonomisch und ökologisch führend in der Welt ist

**Begründung:**

Das Investitionsprogramm „Bayern Digital I“ (2015 – 2018) der Bayerischen Staatsregierung in Höhe von 2,5 Mrd. EUR stellte einen ersten Startpunkt für die Digitale Transformation Bayerns dar, das darauf aufsetzende Investitionsprogramm „Bayern Digital II“ (2018 – 2022) in Höhe von 3,0 Mrd. EUR die logische Fortsetzung. Wenngleich Bayern bei der Digitalisierung in Deutschland vergleichsweise gut dasteht, drohen jedoch andere Regionen der Welt uns bei der künftigen digitalen Wertschöpfung abzuhängen.

Das Investitionsprogramm Bayern Digital II ist daher auf eine Exzellenzinitiative Bayern Digital 3.0 zu erweitern, dazu ist auch eine deutliche stufenweise Mittelaufstockung von derzeit rund 1% des Staatshaushaltes auf bis zu 2% bis zum Ende der neuen Legislaturperiode erforderlich (entspricht rund 600 Mio. EUR p.a.). Bayern Digital 3.0 soll dabei mehr als ein reines Investitionsprogramm sein, es soll auch den Boden für eine „Bayerische Digitalkultur“ bereiten. Inhaltlich sollen daher die Ziele von Bayern Digital II teilweise erweitert und angepasst, mindestens aber früher erreicht werden.

541 Im Einzelnen bedeutet das für das Zehn-Punkte-Exzellenz-Initiative:

542

543

### 544 **Digitale Schulbildung**

545

546 Höhere Investitionen in die digitale Schulinfrastruktur, insbesondere einen  
547 vollständigen Glasfaseranschluss für alle Schulen bis 2021 sowie WLAN, flexible  
548 Raumkonzepte und entsprechende Medienausstattung bis 2023. Investitionen in die  
549 digitale Medien- und Methodenkompetenz der bayerischen Lehrkräfte, u.a. durch ein  
550 „digitales Bootcamp“ und Nutzung von Cloud-Lehrangeboten (Blended Learning).  
551 Darauf aufsetzend ein verpflichtendes Schulfach „Digitale Bildung“ an allen  
552 weiterführenden Schulen, das Programmieren, digitale Methoden- und  
553 Medienkompetenz umfasst.

554

555

### 556 **Digitale Hochschul- und duale Bildung**

557

558 Weitere Steigerung der Investitionsmittel für die Hochschulinfrastruktur und die  
559 überbetrieblichen Bildungseinrichtungen. Stärkere Positionierung des dualen  
560 Studiums als attraktive Alternative zum klassischen Studium. Förderung der dualen  
561 Ausbildung und Förderung der Anpassung der Ausbildungsordnungen auf das  
562 digitale Zeitalter unter Einbindung der betreffenden Kammern und Verbände.

563

564

### 565 **Digitale Verwaltung**

566

567 Reduktion des behördenbedingten Verwaltungsaufwandes von Unternehmen durch  
568 die Digitalisierung um mindestens zehn Prozent und die Digitalisierung aller dafür  
569 geeigneten Verwaltungsprozesse bis 2023. Schnellere Einführung digitaler Service-  
570 Konten für Unternehmen und Bürger (Bürgerkonto). Einheitlich strukturierte und  
571 nutzerfreundliche Internetauftritte der Kommunal- und Landes-Behörden für  
572 unternehmerische Anliegen.

573

574

### 575 **Innovationsführerschaft**

576

577 Kurzfristige Ausweitung des Fördergegenstandes des Digitalbonus auf Beratungs-  
578 und Qualifizierungsangebote (mit entsprechender pragmatischer Zertifizierung und  
579 Budgetausweitung). Aus- und Aufbau eines bayerischen KI-Zentrums, z.B. unter  
580 Nutzung der Infrastruktur des Zentrums für Digitalisierung.Bayern. Mindestens ein  
581 verpflichtendes Innovationsprojekt im Kontext der Technologie der verteilten  
582 Datenbanken für jedes bayerische Ministerium bis 2023.

583

584

### 585 **Beste Digitale Infrastruktur**

586

587 Flächendeckende Breitbandversorgung mit 100 Mbit+ für die gesamte bayerische  
588 Bevölkerung bis 2023. Vollumfängliche Anbindung aller Gewerbegebiete Bayerns an  
589 die Gigabitnetze bis 2023. Flächendeckende 5G-Abdeckung Bayerns (inklusive  
590 relevanter land- und forstwirtschaftlicher Flächen) bis 2023.



591 **Digitale Heimat**

592

593 Schaffung von besseren Rahmenbedingungen für Bayern als attraktiven Standort für  
594 neue Medien. Gezielte Ansiedlung von digitalen Gründungen in Bayern durch  
595 Förderprogramme und attraktive Rahmenbedingungen. Vorleben von  
596 Innovationsfreundlichkeit, Fehlerkultur und Digitalkompetenz auf der politischen  
597 Ebene, „digitales Bootcamp“ für alle Abgeordneten.

598

599

600 **Datenschutz mit Augenmaß**

601

602 Angemessener Umgang mit Daten bayerischer Bürger und Unternehmen von  
603 internationalen (Daten-)Konzernen. Pragmatische Umsetzung bestehender und neue  
604 Regularien wie der DSGVO, ohne unseren bayerischen Unternehmen unzumutbare  
605 Bürokratie aufzuerlegen. Schaffung einheitlicher Zertifizierungsstandards zwischen  
606 Industrie und bayerischer Verwaltung.

607

608

609 **Wirksame Bekämpfung von Cyber-Kriminalität**

610

611 Aufstockung der Personalkapazitäten des Landesamts für Sicherheit in der  
612 Informationstechnik, v.a. zur Präventionsarbeit und eine Beschleunigung des Aufbaus  
613 der Personalkapazitäten von „Cyber-Polizisten“. Etablierung des Landesamts für  
614 Sicherheit in der Informationstechnik als erste Anlaufstelle vor Ort für Unternehmen,  
615 insbesondere auch als Brücke zum Bundesamt für Sicherheit in der  
616 Informationstechnik. Weiteres Forcieren des Informationsaustauschs mit  
617 befreundeten Staaten.

618

619

620 **Digitale Geschäftsmodelle**

621

622 Einrichtung von Digitallaboren an allen Standorten der Digitalen Gründerzentren, z.B.  
623 durch dezentrale Standorte des Zentrums für Digitalisierung.Bayern. Bessere  
624 Transparenz über vorhandene Gründerfonds bei Gründungswilligen schaffen und  
625 Gründerfonds für hohe Kapitalbedarfe erweitern.

626 Freie Bereitstellung öffentlich erhobener nicht personenbezogene Daten im Rahmen  
627 des Open Data-Gesetzes für Unternehmen und Bürger (Steuerzahler) in Bayern.

628

629

630 **Smarte Städte**

631

632 Einrichtung zwei smarter Pilotstädte je Regierungsbezirk, darunter eine im ländlichen  
633 Raum, dabei u.a. stärkere Förderung neuer Mobilitäts-, Versorgungs- und  
634 Wohnkonzepte. Beschränkung regulatorischer Auflagen für Pilotversuche und Tests  
635 auf ein nötiges Mindestmaß. Hinwirken der bayerischen Politik im Bundesrat und bei  
636 Landesgesetzen auf einen mittelfristig modernen Rechtsrahmen für smarte  
637 Technologien, z.B. in Bezug auf autonomes Fahren.

638

639

640

<b>Landesversammlung der Mittelstands-Union der CSU</b>	<b>1. Dezember 2018</b>
<b>Antrag-Nr. 7</b> <b>Bürokratieabbau</b>	<b>Beschluss:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> MU-Landesvorstand	

641

642

643 **Die MU-Landesversammlung möge beschließen:**

644

645 Wir fordern einen wirksamen Schutz mittelständischer Betriebe vor bürokratischen  
646 Überbelastungen. Bürokratische Symbolpolitik muss beendet werden und dafür ein  
647 echter Reality- oder KMU-Check eingeführt werden. Bei (neuen) Gesetzen muss  
648 darauf geachtet werden, dass diese die gesamte Breite der Unternehmen in  
649 Deutschland berücksichtigen. Zu oft werden Vorschriften für (wenige aber  
650 prominente) Problemfälle entwickelt, dann aber ohne Unterschied auf alle  
651 Unternehmen und Unternehmer – vom Ein-Mann-Betrieb bis zum multinationalen  
652 Konzern ohne Unterschied angewandt. Dies benachteiligt insbesondere das  
653 Handwerk und die KMU, die nicht über große Rechtsabteilungen und die Mittel für  
654 teure Beratungsunternehmen verfügen. Ein Beispiel: In Bezug auf die neue  
655 Datenschutzgrundverordnung ist der Wunsch nach mehr Schutz im Hinblick auf den  
656 ausufernden Datenhandel durchaus sinnvoll und richtig. Allerdings unterscheidet das  
657 Gesetz nicht zwischen den Unternehmen, die professionell mit den Daten der  
658 Kunden agieren und dem Handwerker, der nur notwendige Daten für gesetzliche  
659 Pflichten und Rechnungsstellung erhebt. Dem trägt das Gesetz nicht Rechnung. Es  
660 muss eine Mindestgröße für die Anwendbarkeit bzw. den Umfang der gesetzlich  
661 auferlegten Pflichten definiert werden. Darüber hinaus brauchen wir konkrete  
662 Unterstützung für unsere Betriebe bei unvermeidbaren Auflagen und  
663 Dokumentationsvorschriften in Form einer zentralen Anlaufstelle und konkrete  
664 Hilfestellungen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Digitalisierung, Umgang bei  
665 Betriebsprüfungen, Vollzug von Brandschutzaufgaben und vielen mehr.

666

667

668 **Maßnahmen für das von der Bundesregierung geplanten Bürokratieabbaugesetz III:**

669

670

671 **Ausbau E-Government / durchgängige Digitalisierung der Verwaltung**

672

673 Durch den Ausbau des E-Government können Mehrfacherhebungen derselben Daten  
674 vermieden und Antragsverfahren erleichtert und beschleunigt werden. Mit der  
675 konsequenten Anwendung von Online-Verfahren wären administrative Auflagen für  
676 Unternehmen erheblich einfacher umzusetzen. Wir fordern die Etablierung einer  
677 einzigen Schnittstelle zur Kommunikation mit der Verwaltung und die Einführung

678 einer „Unternehmens-Identität“ nach österreichischem Vorbild, um über diese  
679 Kennung alle Interaktion mit der Verwaltung tätigen zu können.

680

681

### 682 **Dokumentationspflichten beim Mindestlohn reduzieren**

683

684 Der gesetzliche Mindestlohn bringt insbesondere für kleine Betriebe administrative  
685 Belastungen mit sich. So sind gemäß § 17 MiLoG alle Betriebe verpflichtet, Beginn,  
686 Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der bei ihnen geringfügig Beschäftigten zu  
687 dokumentieren und zwei Jahre lang aufzubewahren. Darüber hinaus sind die in § 2a  
688 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Branchen (z. B. Bau-, Gaststätten-,  
689 Gebäudereinigungsgewerbe) verpflichtet, auch für alle übrigen Arbeitnehmer die  
690 tägliche Arbeitszeit in gleicher Weise zu dokumentieren. Bei einem Verstoß drohen  
691 Bußgelder von bis zu 30.000 Euro. Wir fordern eine Rücknahme der umfassenden  
692 Dokumentationspflichten sowie die Abschaffung der Aufzeichnungspflicht von  
693 Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit bei geringfügig Beschäftigten. Dies  
694 muss insbesondere dann gelten, wenn Arbeitszeit und Stundenlohn in einem  
695 Arbeitsvertrag schriftlich niedergelegt sind. Für die Aufzeichnungspflicht muss es  
696 zudem generell ausreichen, dass die Dokumente spätestens einen Monat nach der  
697 jeweiligen Arbeitsleistung vorliegen (bisher: am siebten Tag nach der  
698 Arbeitsleistung), da der Mindestlohn grundsätzlich erst am letzten Bankarbeitstag  
699 des Folgemonats ausbezahlt werden muss.

700

701

### 702 **Wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäß EU-Arbeitszeitrichtlinie einführen**

703

704 Das aktuelle Arbeitsrecht ist in der Industriegesellschaft entstanden, in der  
705 Maschinen in festen Schichten bedient werden mussten. Solche Arbeitsplätze gibt es  
706 zwar auch noch im 21. Jahrhundert, es sind jedoch viele weitere Berufe  
707 hinzugekommen, die einen flexibleren Umgang mit der Arbeitszeit und der  
708 Anwesenheit im Unternehmen ermöglichen. Unser Arbeitsrecht ist den neuen  
709 Möglichkeiten jedoch noch nicht gefolgt, obwohl sich dies viele Arbeitnehmer  
710 wünschen. Es geht für sie um Spielräume, sei es z. B. für Projektarbeit oder um  
711 Freiräume für Kinderbetreuung zu ermöglichen. Nach aktuellem Recht ist es zum  
712 Beispiel nicht möglich, morgens zu arbeiten, dann die Kinder mittags vom  
713 Kindergarten abzuholen, mit ihnen zu spielen, sie ins Bett zu bringen und dann noch  
714 einmal abends Stunden von zu Haus aus zu arbeiten. Denn dies würde die gesetzlich  
715 vorgeschriebene Ruhezeit von 11 Stunden verletzen, wenn der nächste Tag genauso  
716 aussieht (ein Arbeitnehmer dürfte dann morgens nicht zur Arbeit erscheinen). Dabei  
717 wünschen sich gerade viele junge Eltern die Möglichkeit ihren Tag genau so zu  
718 gestalten. Wir fordern eine gesetzliche Anpassung der Arbeitszeit von der  
719 Tageshöchstarbeitszeit hin zu einer Wochenarbeitszeit nach EU-Arbeitszeitrichtlinie.

720

721

## 722 **Rücknahme der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge**

723

724 Nach aktuell gültigem Recht müssen Unternehmen die Sozialversicherungsbeiträge  
725 ihrer Beschäftigten zweimal im Monat abrechnen: Einmal vorab auf Basis einer  
726 Schätzung und dann ein zweites Mal auf der Basis der tatsächlich geleisteten  
727 Arbeitsstunden. Diese Regelung führt vor allem für kleinere Unternehmen zu einem  
728 enormen und unnötigen bürokratischen Aufwand, der Betriebe mit volatilen  
729 Arbeitszeiten wie im Handwerk, Gastgewerbe oder auch bei Unternehmensgründer  
730 in besonderem Maße trifft, da der Arbeitsumfang schwer planbar ist. Ungeachtet der  
731 Verbesserungen durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz (Öffnung des sog.  
732 „erweiterten Beitragsverfahrens“ für alle Betriebe) führt die ab 2006 eingeführte  
733 Neuregelung im Vergleich zum vorhergehenden Recht für die Betriebe zu einer  
734 erhöhten Bürokratiebelastung und zu einem Liquiditätsentzug. Wir fordern daher die  
735 Wiedereinführung der bis 2005 geltende Regelung und damit eine Rücknahme der  
736 Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge.

737

738

## 739 **Anhebung des Grenzwerts für die Bestellung eines betrieblichen** 740 **Datenschutzbeauftragten**

741

742 Betriebe sind verpflichtet, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen,  
743 „soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten  
744 Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen“ (§ 38 Abs. 1 BDSG-neu). Da  
745 bereits die Versendung von E-Mails datenschutzrelevante Vorgänge sind, ist  
746 heutzutage nahezu jeder Mitarbeiter eines Betriebs mit der Verarbeitung  
747 personenbezogener Daten beschäftigt. Die Benennung eines betrieblichen  
748 Datenschutzbeauftragten ist mit erheblichen Kosten für dessen Ausbildung,  
749 Schulung und Freistellung zur Tätigkeitsausübung verbunden. Insbesondere für  
750 kleine Betriebe mit wenigen Mitarbeitern, stellt dies eine spürbare Belastung dar.  
751 Wir fordern eine praxisnahe Erhöhung des Grenzwertes von zehn Mitarbeitern  
752 (Kleinstbetrieb) auf 50 Mitarbeiter (kleiner Betrieb).

753

754

## 755 **Dokumentationen im Arbeitsschutz reduzieren**

756

757 Der rechtliche Rahmen im Arbeitsschutz hat sich über die letzten Jahre völlig  
758 verändert. Der organisatorische Arbeitsschutz und damit der Umfang der im  
759 Arbeitsschutz geforderten Dokumentationen haben in den vergangenen Jahren  
760 deutlich zugenommen. Beispiel Gefährdungsbeurteilung: Seit 1999 ist im  
761 Arbeitsschutzgesetz verankert, dass der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung  
762 durchführen bzw. deren Erstellung veranlassen muss. Während in den ersten Jahren  
763 Betriebe mit bis zu 10 Mitarbeitern von der Dokumentationspflicht ausgenommen  
764 waren, muss mittlerweile jedes Unternehmen ab einem Mitarbeiter seine  
765 Gefährdungsbeurteilung erstellen und dokumentieren. Für den Unternehmer hat das

766 die Konsequenz, dass er beispielsweise für jedes neue Arbeitsmittel, d. h. von der  
767 Handkreissäge bis zur neuen Leiter, nach der Anschaffung ein Dokument erstellen  
768 muss, in dem er die Gefährdung und Gegenmaßnahmen darstellt und bewertet. Bei  
769 Anschaffung einer neuen Maschine mit CE-Kennzeichnung - mit der CE-  
770 Kennzeichnung bestätigt der Hersteller Konformität mit den bestehenden  
771 europäischen Normen und Regelwerken und damit eine „sichere“ Maschine - muss  
772 der Unternehmer nun trotzdem vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung  
773 durchführen und dokumentieren. Dies gilt für alle Betriebe ab einem Mitarbeiter. Wir  
774 fordern, die Dokumentationspflicht der Gefährdungsbeurteilung wieder auf Betriebe  
775 mit mehr als 10 Mitarbeitern zu beschränken (s. Gesetzeslage vor dem 24. Oktober  
776 2013). Zudem sollten Ausnahmeregelungen für Kleinbetriebe in der  
777 Betriebssicherheitsverordnung, z. B. für die Überprüfung von Arbeitsmitteln,  
778 eingeführt werden. Auf die Verpflichtung zur Durchführung und Dokumentation einer  
779 Gefährdungsbeurteilung nach der Anschaffung eines neuen Arbeitsmittels bzw. einer  
780 Maschine sollte verzichtet werden.

781

782

### 783 **Hygienebestimmungen maßvoll ausgestalten**

784

785 Im Bereich der Hygienebestimmungen wurde in vielen Bereichen über das Ziel  
786 hinausgeschossen. Die gesetzlichen Anforderungen, wie Rückverfolgbarkeit, also  
787 schriftlicher Nachweis, wo was eingekauft wurde, Mitarbeiterschulung und  
788 Dokumentation derselben, schriftlicher Nachweis HACCP-Konzept, Dokumentation  
789 von Wareneingang und von Temperaturkontrollen, schriftliche Reinigungspläne und  
790 Nachweis der Umsetzung z.B. für Küche, Kühl- und Sanitärräume, schriftliche  
791 regelmäßige und umfangreiche Belehrung der Mitarbeiter über  
792 Infektionsschutzgesetz / Hygiene, Nachweis von  
793 Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen etc. sowie Aufbewahrungspflichten an allen  
794 Standorten eines Betriebes sind gerade für kleinere Betriebe nicht mehr darstellbar.  
795 Wir fordern eine Überprüfung jeder einzelnen Maßnahme/Dokumentation, ob das  
796 richtige und sinnvolle Maß gegeben ist sowie die Besetzung der  
797 Normungsausschüsse durch Praktiker anstatt Hersteller.

798

799

### 800 **Betriebsprüfungen eingriffs- und bürokratieärmer gestalten**

801

802 Nach geltendem Recht können die Sozialversicherungsträger im Rahmen einer  
803 Betriebsprüfung Beitragsnachforderungen auch für bereits geprüfte Zeiträume  
804 geltend machen. Die Arbeitgeber können somit auf die Bindungswirkung  
805 bestandskräftiger Bescheide auf Betriebsprüfungen nicht vertrauen. Für die Betriebe  
806 ist die Mitwirkung an den Prüfungen mit einem erheblichen Zeit- und  
807 Kostenaufwand verbunden. Zur Stärkung der Rechtssicherheit nach  
808 Betriebsprüfungen bedarf es einer eigenen gesetzlichen Regelung, welche die  
809 Eingriffsmöglichkeiten in bereits geprüfte Zeiträume eindeutig regelt und begrenzt.

810 Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass schutzwürdiges Vertrauen in  
811 die Bestandskraft eines Prüfbescheids in der Regel Vorrang vor  
812 Beitragsnachforderungen genießen muss. Zudem erstrecken sich steuerliche  
813 Betriebsprüfungen derzeit meist auf einen Zeitraum von drei (und mehr) Jahren. Vor  
814 allem in größeren Betrieben umfassen diese Prüfungsjahre oft weit zurückliegende  
815 Zeiträume. Wir fordern eine zeitnahe Betriebsprüfung, um möglichst  
816 gegenwartsnahe Prüfungszeiträume zu untersuchen und eine Verkürzung der  
817 Prüfungsdauer bei den Betrieben zu erreichen. Eine schnellere Betriebsprüfung  
818 bringt neben einer schnelleren Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen  
819 auch eine deutliche Zeitersparnis für alle Beteiligten. Hinzu kommt ein nicht  
820 unerheblicher Zinsvorteil.

821

822

### 823 **Verkürzung der Aufbewahrungspflichten**

824

825 Buchungsbelege und andere steuerrelevante Unterlagen müssen grundsätzlich bis zu  
826 zehn Jahre aufgehoben werden, § 147 AO. Die Frist wurde im Jahr 1998 von sechs auf  
827 zehn Jahre verlängert, um den Datenzugriff der Finanzverwaltung während einer  
828 Außenprüfung zu ermöglichen. Die derzeitigen Aufbewahrungsfristen führen zu  
829 hohen administrativen Belastungen der Unternehmen. Die Rechtfertigung für die  
830 langen Fristen, nämlich entsprechend lange nicht abgeschlossene Steuerverfahren,  
831 lässt sich angesichts der durch elektronische Verfügbarkeit von Steuerunterlagen  
832 mittlerweile deutlich verbesserten Möglichkeiten, Betriebsprüfungen zeitnah  
833 durchzuführen, nicht mehr halten. Wir fordern die Aufbewahrungsfristen auf fünf  
834 Jahre zu reduzieren.

835

836

### 837 **Schwellenwerte angleichen und Umsatzsteuergrenze für Kleinunternehmer 838 anheben**

839

840 Die Kleinbetriebsregelungen des Arbeits- und Sozialrechts sind sehr unterschiedlich  
841 ausgestaltet. Es bestehen uneinheitliche Schwellenwerte und unterschiedliche  
842 Modalitäten der Anrechnung von Beschäftigten und Auszubildenden. Empfohlen  
843 wird, die Kleinbetriebsregelungen im Arbeits- und Sozialrecht zu erweitern bzw. zu  
844 vereinfachen. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau und würde  
845 die Einstellungsbereitschaft der Arbeitgeber kleiner und mittlerer Betriebe erhöhen.  
846 Betriebe bis zu einem Schwellenwert von mindestens 25 Arbeitnehmern sollten  
847 grundsätzlich von arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entlastet  
848 werden. Teilzeitkräfte sollten einheitlich anteilig entsprechend ihrer  
849 Wochenarbeitszeit angerechnet, zur Berufsbildung Beschäftigte sollten generell  
850 nicht mitgezählt werden. Zudem wurden die umsatzsteuerlichen  
851 Kleinunternehmergrenzen von 17.500,00 und 50.000,00 Euro in den vergangenen  
852 Jahren nicht adäquat angehoben. Hier ist eine Anpassung vorzunehmen. Wir fordern  
853 eine Anpassung der Kleinunternehmergrenze auf einen Vorjahresumsatz von

854 25.000,00 Euro und einen voraussichtlichen Jahresumsatz von 75.000,00 Euro im  
855 laufenden Jahr. Bei einmalig nach oben ausbrechendem Umsatz sollte die  
856 Kleinunternehmergrenze beibehalten werden.

857

858

### 859 **Anhebung der GWG-Grenze und Abschaffung Poolabschreibung**

860

861 Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind über den Zeitraum ihrer  
862 betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abzuschreiben. Sog. Geringwertige  
863 Wirtschaftsgüter (GWG) können demgegenüber bereits im Jahr ihrer Anschaffung /  
864 Herstellung vollständig gewinnmindernd berücksichtigt werden, was zu erheblichen  
865 Arbeiterleichterungen der Unternehmen führt. Die Anhebung des Höchstbetrags  
866 zum 1. Januar 2018 von 410 Euro auf 800 Euro ist ein wichtiger Beitrag zur Entlastung,  
867 gerade kleiner und mittlerer Betriebe, von Bürokratie. Dies reicht jedoch nicht aus  
868 und stellt nach über 50 Jahren keinen vollständigen Ausgleich der Inflation dar. Wir  
869 fordern eine Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter mindestens  
870 auf einen Betrag von 1.000 Euro. Damit wäre auch die für die Betriebe mit hohem  
871 administrativen Aufwand verbundene Poolabschreibung überflüssig.

872

873

### 874 **Sozialversicherungsprüfung**

875

876 Während Krankheits- und Urlaubszeiten sind arbeitsvertraglich vereinbarte Zuschläge  
877 als Lohnbestandteil weiter zu zahlen. Allerdings können die Zuschläge dann nicht  
878 mehr netto, sondern nur brutto gezahlt werden, d.h. sie sind in den genannten  
879 Zeiten, – weil nicht tatsächlich erbracht – steuer- und sozialversicherungspflichtig. Wir  
880 fordern eine Ergänzung des § 11 Abs.1 S.1 BurlG: „Das Urlaubsentgelt bemisst sich  
881 nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten  
882 dreizehn Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat, mit Ausnahme des  
883 zusätzlich für Überstunden gezahlten Arbeitsverdienstes sowie der Sonn-, Feiertags-  
884 und Nachtzuschläge...“ sowie eine Ergänzung des § 4 Abs. 1a S. 1 EFZG: „Zum  
885 Arbeitsentgelt nach Absatz 1 gehören nicht das zusätzlich für Überstunden gezahlte  
886 Arbeitsentgelt, Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge und Leistungen für  
887 Aufwendungen des Arbeitnehmers...“.

888

889

### 890 **Verbindliche Auskunft von Finanzbehörden**

891

892 Unternehmen benötigen für ihre Aktivitäten Rechts- und Planungssicherheit.  
893 Aufgrund der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts sind die Unternehmen  
894 daher auf verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung angewiesen. Bisher fehlt es  
895 an einem Rechtsanspruch des Antragstellers auf Erteilung einer verbindlichen  
896 Auskunft. Ferner sind auch bei Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer  
897 verbindlichen Auskunft grundsätzlich (Bearbeitungs-)Gebühren zu entrichten, deren

898 Höhe sich am Gegenstandswert orientieren kann, obwohl der Antragsteller wegen  
899 der Ablehnung keinen Vorteil erlangt. Wir fordern daher die Schaffung eines  
900 Rechtsanspruchs auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft sowie Gebührenfreiheit  
901 insbesondere für negative verbindliche Auskünfte.

902  
903

#### 904 **Handels- und steuerrechtliche Vorschriften im Bereich der Gewinnermittlung** 905 **harmonisieren**

906

907 Die zunehmende Durchbrechung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes der Handelsbilanz  
908 für die Steuerbilanz zwingt immer mehr Unternehmen, neben der Handelsbilanz eine  
909 gesonderte Steuerbilanz – mit entsprechenden Mehrkosten – aufzustellen. Wir  
910 fordern eine Harmonisierung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften, um die  
911 Gewinnermittlung wieder stärker zu vereinheitlichen.

912

913

#### 914 **Künstlersozialabgabe praxisnah umgestalten und vereinfachen**

915

916 In Deutschland gibt es ein besonderes Sondersozialversicherungssystem für Künstler.  
917 Die zu dessen Finanzierung geschaffene Abgabepflicht der Betriebe nach dem  
918 Künstlersozialversicherungsgesetz belastet diese mit einem erheblichen Aufwand,  
919 insbesondere durch die zahlreichen Unschärfen der rechtlichen Regelungen, z. B.  
920 Abgrenzungsfragen sowie die umfangreichen Aufzeichnungs-, Dokumentations- und  
921 Meldepflichten. Wir fordern, die Künstlersozialversicherung durch eine  
922 Versicherungspflicht selbständiger Künstler und Publizisten in der Kranken-, Pflege-  
923 und Rentenversicherung zu ersetzen. Auf die Versicherungspflicht sollten die  
924 gleichen beitragsrechtlichen Bedingungen wie für sonstige pflichtversicherte  
925 Selbständige Anwendung finden. Sofern an der Künstlersozialabgabe festgehalten  
926 wird, sollte auf die für Betriebe mit unverhältnismäßigem Aufwand verbundene  
927 Verwerterabgabe verzichtet werden. Die Einnahmeausfälle sollten durch  
928 entsprechende Steuermittel mit einer Erhöhung des Bundeszuschusses ausgeglichen  
929 werden. Zumindest bedarf es einer deutlichen Vereinfachung des  
930 Finanzierungsverfahrens der Künstlersozialversicherung. Die Abgabepflicht sollte auf  
931 die Entgelte für die tatsächlich versicherten Künstler und Publizisten beschränkt  
932 werden. Ein entsprechender Hinweis der Versicherteneigenschaft sollte sowohl in  
933 das Angebot als auch in die Rechnung aufgenommen werden, so dass die  
934 Abgabepflicht einfacher feststellbar ist. Alternativ wäre das Abführen der  
935 Künstlersozialabgabe durch die versicherten Künstler und Publizisten selbst  
936 vorstellbar.

937

938

939

940

941



942 **Vereinfachung für Beherbergungsbetriebe im Melderecht**

943

944 Das Melderecht sieht die Bereithaltung, Übermittlung und Archivierung von  
945 ausgefüllten Meldevordrucken durch Beherbergungsbetriebe vor. Eine vollständig  
946 digitale Abwicklung ist nach dem am 01. November 2015 in Kraft getretenen  
947 Bundesmeldegesetz noch nicht möglich. Eine praxisgerechte Gestaltung in digitalen  
948 Zeiten durch Ermöglichung u.a. eines elektronischen Check-Ins würde für die Branche  
949 aber auch für die Gäste eine erhebliche Erleichterung darstellen.

950

951

952 **Verwertungsgesellschaften / GEMA**

953

954 Die urheberrechtlichen Gebühren stellen einen immer größer werdenden  
955 Belastungsfaktor insbesondere für das Gastgewerbe dar. Die Zahl der Anspruch  
956 stellenden Verwertungsgesellschaften sowie deren Tarife steigen kontinuierlich. So  
957 fordern z.B. allein im Bereich der öffentlichen Fernsehwiedergabe GEMA, GVL, VG  
958 Wort und VG Media und im Bereich der Kabelweitersendung in Hotels GEMA, GVL, VG  
959 Wort, ZWF/VG Bild-Kunst, VG Media und TWF entsprechende Nutzungsgebühren. In  
960 der Praxis weigern sich die Verwertungsgesellschaften bislang, gemeinsame Tarife  
961 und Gesamtverträge abzuschließen, selbst wenn die GEMA die Vergütung für alle  
962 Verwertungsgesellschaften einkassiert. Wir fordern eine Deckelung sämtlicher  
963 Ansprüche der Verwertungsgesellschaften auf einen Betrag sowie eine  
964 Belastungsobergrenze.

965

966

967 **Gewerbeabfallverordnung**

968

969 Die novellierte Gewerbeabfallverordnung hat die Bürokratielast der Unternehmen  
970 erhöht. Die Anforderungen an die Dokumentationspflichten hinsichtlich  
971 ordnungsgemäßer Trennung und Ausnahmekriterien bei gemischter Sammlung ist zu  
972 hoch. So werden beispielsweise Nachweise durch Lagepläne, Lichtbilder,  
973 Praxisbelege, Lieferscheine und ähnliche Dokumente gefordert. Ein Nachweis der  
974 technischen Unmöglichkeit ist praktisch nicht erbringbar. Zudem sind Bußgelder von  
975 bis zu 10.000,00 € und bis zu 100.000,00 € bei Nichttrennung weit überzogen. Wir  
976 fordern eine Überprüfung und Reduzierung der Bürokratielasten auf ein  
977 praxistaugliches und sinnvolles Maß.

978

979

980 **Bearbeitungszeiten der Steuerverwaltung verkürzen**

981

982 Gegenwärtig beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Einsprüche gegen  
983 Steuerbescheide z.B. beim Finanzamt Bamberg 2 Jahre. Bereits seit einigen Jahren  
984 besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung, wenn ein Gerichtsverfahren eine  
985 unangemessene, überlange Dauer hat. Allerdings ist ein solcher Anspruch von

986 einigen Voraussetzungen abhängig, die es stets genau zu prüfen gilt. Leider gilt die  
987 Bestimmung nicht für überlange Verwaltungsverfahren, es wäre angezeigt, dass der  
988 Gesetzgeber auch hier handelt und eine Höchstdauer von einem Jahr festgelegt wird.

989

990

991

992

993

994

995

996

997

998

999

1000

1001

1002

1003

1004

1005

1006

1007

1008

1009

1010

1011

1012

1013

1014

1015

1016

1017

1018

1019

1020

1021

1022

1023

1024

1025

1026

1027

1028

1029

1030

1031

1032

1033

1034

<b>Landesversammlung der Mittelstands-Union der CSU</b>	<b>1. Dezember 2018</b>
<b>Antrag-Nr. 8</b> <b>Besteuerung der digitalen Wirtschaft und in Deutschland nicht ansässiger Unternehmen</b>	<b>Beschluss:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> MU-Landesvorstand	

1035  
1036  
1037  
1038  
1039  
1040  
1041  
1042  
1043  
1044  
1045  
1046  
1047  
1048  
1049  
1050  
1051  
1052  
1053  
1054  
1055  
1056  
1057  
1058  
1059  
1060  
1061  
1062  
1063  
1064  
1065  
1066  
1067  
1068  
1069  
1070  
1071  
1072  
1073  
1074  
1075

**Die MU-Landesversammlung möge beschließen:**

In Deutschland nicht ansässige Unternehmen sowie Unternehmen mit internationalen Verflechtungen müssen in Deutschland erwirtschaftete Gewinne auch hier versteuern. Das betrifft insbesondere die digitale Wirtschaft. Nichtbesteuerung sowie willkürliche Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuerrländer führen zu Wettbewerbsverzerrungen und sind nicht hinnehmbar.

Dem kann entgegengewirkt werden durch:

- Erhebung eines prozentualen Abzugsbetrages bemessen an dem in Deutschland erwirtschafteten Umsatz (analog zu § 50a Einkommensteuergesetz).
- Einführung einer Deklarationspflicht der in Deutschland erwirtschafteten Umsätze nicht ansässiger Internetunternehmer.
- Vermeidung von Doppelbesteuerungen durch Doppelbesteuerungsabkommen.

**Begründung:**

Die Nichtbesteuerung in Deutschland erwirtschafteter Gewinne führt zu Wettbewerbsverzerrungen, die zu Lasten aller gehen. Besonders betroffen sind unsere mittelständischen Unternehmen.

Die großen, in der EU nicht ansässigen Internetkonzerne dominieren den Onlinemarkt und tragen Mitverantwortung für die Verödung unserer Innenstädte. Der Kunde lässt sich zwar gerne im Ladengeschäft beraten, bestellt letztlich aber beim günstigeren Internetanbieter. Schnäppchenpreise sind eben beliebt!

Große Onlineanbieter agieren häufig mit Dumpingpreisen und unterbieten die traditionellen Einzelhändler und Dienstleister. Diese werden dem Preiskampf auf Dauer nicht standhalten. Betriebsstätten und Arbeitsplätze vor Ort verursachen Kosten, die sich im Preis niederschlagen müssen. Inländische Anbieter bezahlen Sozialversicherungsbeiträge, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer sowie Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer usw. Onlineanbieter ohne Betriebsstätte in Deutschland sind mit diesen Abgaben und Steuern nicht belastet. Sie haben dadurch deutliche Wettbewerbsvorteile.

<b>Landesversammlung der Mittelstands-Union der CSU</b>	<b>1. Dezember 2018</b>
<b>Antrag-Nr. 9</b> <b>Bezahlbarer Wohnraum - eine politische Aufgabe mit höchster Priorität</b>	<b>Beschluss:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> MU-Landesvorstand	

1076  
1077  
1078  
1079  
1080  
1081  
1082  
1083  
1084  
1085  
1086  
1087  
1088  
1089  
1090  
1091  
1092  
1093  
1094  
1095  
1096  
1097  
1098  
1099  
1100  
1101  
1102  
1103  
1104  
1105  
1106  
1107  
1108  
1109  
1110  
1111

**Die MU-Landesversammlung möge beschließen:**

Die Anspannung auf dem Wohnungsmarkt, insbesondere in den Ballungsräumen, hat sich verfestigt. Bezahlbarer Wohnraum ist vielerorts nicht mehr ausreichend verfügbar. Um dem entgegenzuwirken sind deutlich mehr Investitionen im Wohnungsbau erforderlich. Hierzu kann die Politik einen entscheidenden Beitrag leisten, durch die Einführung attraktiver Investitions- und Abschreibungsbedingungen.

Die Mittelstands-Union schlägt folgende Verbesserungen der Rahmenbedingungen für den Mietwohnungsbau vor:

- Lineare Abschreibung von jährlich 4 % bei Wohngebäuden im Privatvermögen.
- Einführung einer zusätzlichen befristeten Sonderabschreibung für Neubauten im Privatvermögen.
- Einführung einer Bagatellgrenze für anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen an Gebäuden von 100.000 Euro innerhalb von 3 Jahren. Darüber hinaus gehende anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen sind auf maximal 15 Jahre abzuschreiben.

**Begründung:**

Die geltenden Abschreibungsmöglichkeiten im Wohnungsbau entsprechen nicht mehr dem tatsächlichen Werteverzehr. Durch den inzwischen hohen und weiter wachsenden Anteil technischer Anlagen an der Gesamtinvestition ist die Abschreibungsdauer von 50 Jahren nicht mehr sachgerecht. Hinzu kommt, dass anstelle der technischen, die wirtschaftliche Lebensdauer von Immobilien im Vordergrund steht. Diese orientiert sich an der Schnelllebigkeit unserer Zeit. Die Abschreibungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes müssen dringend an diese Entwicklungen angepasst werden.

<b>Landesversammlung der Mittelstands-Union der CSU</b>	<b>1. Dezember 2018</b>
<b>Antrag-Nr. 10</b> <b>Für die Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge - Doppelverbeitragung beenden</b>	<b>Beschluss:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> MU-Landesvorstand	

1112  
1113  
1114  
1115  
1116  
1117  
1118  
1119  
1120  
1121  
1122  
1123  
1124  
1125  
1126  
1127  
1128  
1129  
1130  
1131  
1132  
1133  
1134  
1135  
1136  
1137  
1138  
1139  
1140  
1141  
1142  
1143  
1144  
1145  
1146  
1147  
1148  
1149  
1150  
1151  
1152  
1153

**Die MU-Landesversammlung möge beschließen:**

Die CSU bekennt sich zum Drei-Säulen-Modell der Altersvorsorge und will die betriebliche Altersvorsorge stärken. Hierzu wollen wir folgende Maßnahmen umsetzen:

**Halber Beitrag in der Auszahlungsphase**

Auf Betriebsrenten (u.a. die sog. Direktversicherungen) wird zukünftig nur noch der halbe Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (Arbeitnehmeranteil) gezahlt.

**Freigrenze zum Freibetrag umwandeln**

Die bisherige Freigrenze für beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter (derzeit 152,25 Euro) wird in einen Freibetrag umgewandelt.

**Begründung:**

Die Altersvorsorge in Deutschland befindet sich in einer Vertrauenskrise. Die Niedrigzins-Politik der Europäischen Zentralbank (EZB) belastet nicht nur die in Deutschland weit verbreiteten sicherheitsorientierten Anlageformen, sondern insbesondere auch die zweite und dritte Säule unseres Altersvorsorgesystems.

Der Paradigmenwechsel hin zu einer Lebensstandardsicherung über alle drei Säulen bleibt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels weiterhin richtig und geboten. Nur gemeinsam erfüllen die drei Säulen ihre Sicherungsfunktion.

Die zweite Säule (Betriebliche Altersvorsorge) leidet dabei aufgrund teilweise mehrfacher Beitragsbelastungen zunehmend unter einem Akzeptanzproblem. Daher wollen wir zum einen Betriebsrenten nur noch mit dem halben Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (Arbeitnehmeranteil) belasten und zum anderen die bisherige Freigrenze für beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter (derzeit 152,25 Euro) in einen Freibetrag umwandeln.

Auf diese Weise wird die Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge erhöht. Zugleich wird Vertrauen, welches durch die sogenannte Doppelverbeitragung seit dem „GKV-Modernisierungsgesetz“ von 2004 verloren gegangen ist, zurückgewonnen.

<b>Landesversammlung der Mittelstands-Union der CSU</b>	<b>1. Dezember 2018</b>
<b>Antrag-Nr. 11</b> <b>Lebensstandard sichern - Zulagenrente verbessern</b>	<b>Beschluss:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> MU-Landesvorstand	

1154  
1155  
1156  
1157  
1158  
1159  
1160  
1161  
1162  
1163  
1164  
1165  
1166  
1167  
1168  
1169  
1170  
1171  
1172  
1173  
1174  
1175  
1176  
1177  
1178  
1179  
1180  
1181  
1182  
1183  
1184  
1185  
1186  
1187  
1188  
1189  
1190  
1191  
1192  
1193  
1194  
1195

**Die MU-Landesversammlung möge beschließen:**

Wir stehen für eine verlässliche Altersvorsorge. Um dabei ein den Lebensstandard sicherndes Vorsorgeniveau zu kommen, setzen wir auf einen Dreiklang aus gesetzlicher Rente und privater und betrieblicher Altersvorsorge. Wir haben das Ziel, dass diese Angebote für jeden attraktiv sein müssen und damit auch von nahezu allen Erwerbstätigen genutzt werden.

Wir fordern daher eine umfassende Reform der privaten Zulagen-Rente („Riester“). Der Möglichkeit einer Zulagen-Rente soll auf alle steuerpflichtigen Erwerbstätigen ausgeweitet werden, also auch auf die Selbstständigen und Freiberufler.

Die Gewährung der Zulagen muss vollständig automatisiert über die Finanzverwaltung erfolgen. Der bisherige komplizierte und fehleranfällige Zulagenantrag kann damit entfallen. Sämtliche für die Prämien- und Zulagenberechnung erforderlichen Daten sind bei den Finanzverwaltungen vorhanden. Es müssen nur die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für deren automatisierte Nutzung geschaffen werden. Damit entfällt die aufwändige Bürokratie beim Sparer fast vollständig und vereinfacht auch für die Anbieter und die Behörden das Verfahren deutlich und verringert damit die Kosten.

Die Finanzämter sollen jährlich sowohl die Sparer als auch diejenigen, die noch keine Zulagen-Rente abgeschlossen haben, über die ihnen zustehenden staatlichen Zulagen informieren und – ähnlich der Renteninformationen – Versorgungsszenarien vorrechnen, um damit jedem Erwerbstätigen die Vorzüge und Effekte der Zulagen-Rente deutlich zu machen.

Diese Informationen sollen in das einheitliche Renteninformationssystem einfließen, um dem Bürger sein Gesamtvorsorgeniveau anzuzeigen.

Der Förderhöchstbetrag sollte 4 % der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze betragen, damit die Altersvorsorge die Inflationsentwicklung berücksichtigt.

Die bisherige Zulagenstelle soll die Berechnungen für die Finanzverwaltung übernehmen.

<b>Landesversammlung der Mittelstands-Union der CSU</b>	<b>1. Dezember 2018</b>
<b>Antrag-Nr. 12</b> <b>Für einen EU-weiten praxistauglichen Datenschutz</b>	<b>Beschluss:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> MU-Landesvorstand	

1196  
1197  
1198  
1199  
1200  
1201  
1202  
1203  
1204  
1205  
1206  
1207  
1208  
1209  
1210  
1211  
1212  
1213  
1214  
1215  
1216  
1217  
1218  
1219  
1220  
1221  
1222  
1223  
1224  
1225  
1226  
1227  
1228  
1229  
1230  
1231  
1232  
1233  
1234  
1235  
1236  
1237

**Die MU-Landesversammlung möge beschließen:**

Wir wollen einen hohen und europaweit einheitlichen Datenschutzstandard, um die Persönlichkeitsrechte der Menschen zu wahren und Rechtssicherheit in ganz Europa zu gewährleisten. Wir wenden sich aber gegen unpraktikable Lösungen und nationale Sonderwege, die insbesondere deutsche Mittelständler stärker belasten als Unternehmen in anderen EU-Ländern und ehrenamtliches Engagement unverhältnismäßig erschweren.

Wir setzen uns auf Bundes- und EU-Ebene dafür ein, folgende Änderungen zum Schutz von Unternehmen, Selbstständigen, Freiberuflern und Ehrenamtlern schnellstmöglich umzusetzen:

Die deutsche Besonderheit der Konkurrenten-Abmahnungen, die mit angeblichen Datenschutzverstößen begründet werden, sind gesetzlich eindeutig für unzulässig zu erklären, da der Sanktionsmechanismus der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mit der starken Stellung der Datenschutzbehörden und hohen Bußgeldern ausreichend Schutz bietet.

Über die DSGVO hinausgehende zusätzliche Auflagen für Unternehmen in Deutschland müssen abgeschafft werden, so z. B. die im Bundesdatenschutzgesetz festgelegten zusätzlichen Pflichten, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Sanktionen für leichte erstmalige Verstöße ohne Vorsatz sollen grundsätzlich zunächst unentgeltlich verwarnt werden.

Wir werden uns bei der Bundesregierung und im Europaparlament für Nachbesserungen bei der DSGVO einsetzen, die insbesondere für Mittelständler und ehrenamtlich Tätige weitere Ausnahmen ermöglichen und entstandene Rechtsunsicherheiten beseitigen sollen. So sollen u. a. bestimmte Anforderungen erst ab Schwellenwerten (z.B. ab 50 Mitarbeitern) verpflichtend vorgesehen werden, um gerade kleinere Unternehmen sowie Vereine von unangemessenen Belastungen zu befreien. Die Maximalhöhen für Sanktionen (20 Millionen Euro bzw. 4 Prozent des Jahresumsatzes) sollen für mittelständische Unternehmen und Organisationen mit überwiegend ehrenamtlich Aktiven deutlich reduziert werden.

Auf EU-Ebene soll ein Innovationsboard eingerichtet werden, um aus Sicht der Unternehmen substanzielle Vorschläge zur Weiterentwicklung der europäischen Datenschutzregelungen zu erarbeiten.

<b>Landesversammlung der Mittelstands-Union der CSU</b>	<b>1. Dezember 2018</b>
<b>Antrag-Nr. 13</b> <b>Bürokratieabbau bei Institutionen und Verfahren der EU</b>	<b>Beschluss:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> MU-Landesvorstand	

1238

1239

1240

**Die MU-Landesversammlung möge beschließen:**

1241

1242

1243

1244

1245

1246

1247

1248

Deutschland profitiert von Europa als Friedensgarant, vom Europäischen Binnenmarkt und von gemeinsamer Währung und Handelsverträgen. Erfolge speziell aus wirtschaftlicher Sicht sind die europaweite Stärkung Dualer Ausbildungsstrukturen, die Durchsetzung des Leistungsschutzrechts sowie der erfolgreiche Abschluss weiterer Handelsabkommen etwa mit Japan, Kanada und Mexico.

1249

1250

1251

1252

1253

Hausforderungen der Zukunft liegen in der Steuerung und Begrenzung von Migration, dem Schutz der Außengrenzen, einer gemeinsamen Sicherheitspolitik, der Digitalisierung sowie in der Weiterentwicklung von Binnenmarkt und Handelsverträgen. Die Antwort auf "America First" ist hier "Europa gemeinsam".

1254

1255

1256

1257

Zugleich muss die Union flexibel bleiben, um schnell zu sein, und etwa bei Sicherheitsfragen auch zwischenstaatliche Lösungen ausbauen helfen. Anstatt einer "immer engeren Union" bedarf es einer "immer besseren Union".

1258

1259

1260

1261

1262

1263

1264

1265

1266

Zudem muss der Bürokratieabbau konsequent fortgeführt werden. Auch wenn parteipolitische Unterschiede jetzt sichtbarer sind, etwa bei der Datenschutzgrundverordnung und die Gesetzgebung der Kommission mittlerweile einer Selbstbeschränkung und sogar unabhängigeren Kontrolle unterliegt, dauert europäische Gesetzgebung häufig zu lange und steht in manchen Punkten gegen das Subsidiaritätsprinzip. Ein Beispiel ist das Aushöhlen der Tarifautonomie durch den Versuch europäischer Vorgaben für neue Arbeitnehmer - und Arbeitgeberdefinitionen sowie Vorstöße für eine europäische Arbeitslosenversicherung.

1267

1268

Wir fordern deshalb:

1269

1270

1271

1272

1273

1274

1275

**Verkleinerung der EU-Kommission:** Die Institutionen müssen verständlicher für den Bürger sein und doppelte Zuständigkeiten vermeiden. Deshalb ist es notwendig, die Europäische Kommission von 28 auf 15 Kommissare zu reduzieren. Den fünf größten Nettozahlern pro Kopf steht dabei das Recht zu, dauerhaft einen Kommissar zu stellen. Die anderen Kommissare sind allen verbleibenden Mitgliedstaaten anhand eines Rotationsprinzips zuzuschreiben.

1276

1277

1278

1279

**Bessere Folgenabschätzung von EU-Gesetzen:** Bürokratie entsteht oftmals im nachgelagerten Gesetzgebungsprozess durch die Änderungen des Europäischen Parlaments oder der Mitgliedstaaten. Verbindliche Folgenabschätzungen müssen daher auf alle Stufen des gesetzgeberischen Verfahrens ausgeweitet werden und



1280 einen **verpflichtenden KMU-Test**, der Auswirkungen auf kleine und mittlere  
1281 Unternehmen analysiert, enthalten. Kein mittelstandsrelevantes  
1282 Gesetzgebungsverfahren darf ohne finale Folgenabschätzung abgeschlossen  
1283 werden. Zu diesem Zweck muss der Ausschuss für Regulierungskontrolle nach dem  
1284 Vorbild des deutschen **Normenkontrollrats** unabhängiger und vergrößert werden.

1285  
1286 Mitgliedsstaaten müssen Umsetzungen Europäischer Gesetzgebung, bei denen sie  
1287 über EU-Vorgaben hinausgehen (sogenanntes **Goldplating**), verbindlich  
1288 dokumentieren. Jede neue EU-Richtlinie oder Verordnung muss zudem mit  
1289 Regulierungsentlastung einhergehen: "one in - one out".

1290  
1291 **Aktivere Subsidiarität:** Subsidiarität ist unser Leitprinzip für die Zusammenarbeit der  
1292 nationalen und europäischen Gesetzgebung. Es müssen konkretere, materielle  
1293 Leitlinien zum Subsidiaritätsprinzip erarbeitet werden. Nationale Parlamente  
1294 benötigen mehr Zeit, Subsidiaritätsbedenken gegenüber der Europäischen Union zu  
1295 formulieren. Die entsprechende **Einspruchsfrist ist von acht auf 12 Wochen zu**  
1296 **verlängern**. Auch sollten EU-Fragen von besonderer Bedeutung grundsätzlich im  
1297 Deutschen Bundestag debattiert werden, bevor die Bundesregierung  
1298 Entscheidungen in Brüssel trifft.

1299

<b>Landesversammlung der Mittelstands-Union der CSU</b>	<b>1.Dezember 2018</b>
<b>Antrag-Nr. 14</b> <b>Fachkräftezuwanderung positiv regeln - UN-</b> <b>Migrationspakt verbessern - notwendige Kritik nicht</b> <b>den Radikalen überlassen!</b>	<b>Beschluss:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung
<b>Antragsteller:</b>  Mittelstands-Union	<input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

1300

1301

1302 **Der CSU-Parteitag möge beschließen:**

1303

1304 Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag  
1305 werden aufgefordert, sich für:

- 1306 • die Nichtzustimmung des Globalen Migrationspakts (GCM), alternativ
- 1307 • dessen Nachbesserung oder klarstellende Zusatzklärung einzusetzen
- 1308 • die Fachkräftezuwanderung für Deutschland positiv zu regeln

1309 mit dem Ziel, die Hoheit über Begrenzung und Steuerung der Zuwanderung nach  
1310 Deutschland zu erhalten, sicherzustellen, eine Obergrenze für Migration festzulegen  
1311 und dies in geeigneter – rechtlich verbindlicher und politisch bindender – Form  
1312 klarzustellen.

1313

1314

1315 **Begründung:**

1316

1317 Sicherlich enthält der GCM auch positive Aspekte, wie Migration ganz grundsätzlich  
1318 weltweit besser regeln oder Schleuserkriminalität bekämpfen zu wollen. Der GCM  
1319 verspricht auch einen 360 Grad Rundum-Blick auf Migration. So weit so gut.

1320 Doch gerade diesen 360 Grad Blick erfüllt der GCM nicht. Der GCM beleuchtet nur die  
1321 positiven Seiten der Migration (z.B. Ziffer 8: Migration als „*Quelle des Wohlstands in*

1322 *einer globalisierten Welt*“). Es bleiben jedoch schwerste Pferdefüße, die sich  
1323 insbesondere, aber nicht nur, in der kompromisslos positiven Sicht auf Einwanderung  
1324 und den Versuchen der Knebelung einer freien öffentlichen Debatte äußern. Einige  
1325 sprechen daher von einer naiven Sichtweise des GCM (Gabor Steingart 09.11.2018).  
1326 Die NWZ Oldenburg (03.11.2018) hält diese Punkte für schlicht inakzeptabel und  
1327 gefährlich, der Völkerrechtler Prof. Herdegen (WamS 25.11.2018) empfiehlt, dem Pakt  
1328 in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen.

1329 Es braucht auch ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das die Voraussetzungen für  
1330 geordnete legale Zuwanderungsmöglichkeiten verbessert, um so dem  
1331 Fachkräftemangel zu begegnen und so den Interessen des Mittelstandes Rechnung  
1332 zu tragen.

1333

1334 Der GCM Pakt enthält eine Reihe von Punkten, die sehr kritisch zu sehen sind:

1335

1336 1. Der Pakt unterscheidet nicht zwischen legaler und illegaler Migration, sondern  
1337 stellt diese per se als positiv und unterstützenswert dar. Das widerspricht  
1338 unserem deutschen Interesse und unserer Verfassung. Grundsätzlich unternimmt  
1339 der Pakt nun den Versuch, illegale in legale Einwanderung zu verwandeln. Es geht  
1340 darum, *„die Verfügbarkeit von Wegen für eine sichere, geordnete und reguläre*  
1341 *Migration zu verbessern und zu diversifizieren*“. An anderer Stelle verpflichten sich  
1342 die Staaten, gesetzliche Mechanismen zu entwickeln, die illegalen Einwanderer zu  
1343 einem legalen Status verhelfen. Zudem sollen Einwanderungsländer überprüfen,  
1344 *„ob Sanktionen eine geeignete Antwort auf irreguläre Einreise oder irregulären*  
1345 *Aufenthalt ... sind*“. Im Klartext: Illegale Einreise und illegaler Aufenthalt sollen  
1346 straffrei gestellt werden.

1347

1348 2. Im GCM kommt der Begriff *„verpflichten“* über 90 neunzig Mal vor, aber  
1349 gleichzeitig wird suggeriert, der Pakt sei nicht bindend. Dabei ist die Diskussion  
1350 über die Verbindlichkeit absurd, wie folgende Stilblüten zeigen:

1351 • Die Bundeskanzlerin sagt, der GCM sei nicht verbindlich und deswegen  
1352 können wir ihn unterzeichnen – Gegenfrage: wäre der Pakt verbindlich,  
1353 dürften wir ihn dann nicht unterzeichnen?

1354 • In der Unionsfraktion kursiert die Meinung, für uns sei der Pakt nicht  
1355 verbindlich, aber wir erwarteten, dass sich andere Staaten, aus denen die  
1356 meisten Zuwanderer kommen bzw. kommen könnten, daran hielten und  
1357 deswegen sei er für uns von Vorteil.

1358 Der Antrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Entschliessungsentwurf) vom  
1359 26.11.2018 führt zwar aus, dass der GCM „...keinerlei rechtsändernde oder  
1360 rechtssetzende Wirkung [entfaltet]“. Der Entschliessungsentwurf reduziert jedoch  
1361 nicht die politische Bindungswirkung.

1362

1363 3. Wie jede solcher Vereinbarungen schafft er daher Völkergewohnheitsrecht,  
1364 welches dann irgendwann auch unsere innerstaatliche Exekutive und Judikative  
1365 binden wird; daher ist die Behauptung der Unverbindlichkeit bestenfalls  
1366 kurzsichtig, im schlimmsten Fall mittelfristig eine Bankrotterklärung.

1367

1368 4. Der Pakt greift massiv die Meinungs- und Pressefreiheit (Punkt 17) an. Unter dem  
1369 Vorwand des Kampfes gegen „*Rassismus, Rassendiskriminierung, Gewalt,*  
1370 *Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz*“ verpflichten sich unterzeichnende Staaten  
1371 nicht nur, den öffentlichen Diskurs über Einwanderung zu kontrollieren, sondern  
1372 auch, ihn in eine bestimmte Richtung zu lenken: „*Wir werden ... eine*  
1373 *unabhängige, objektive und hochwertige Berichterstattung durch die Medien,*  
1374 *einschließlich Informationen im Internet, fördern, unter anderem durch*  
1375 *Sensibilisierung und Aufklärung von Medienschaffenden hinsichtlich*  
1376 *Migrationsfragen und -begriffen, durch Investitionen in ethische Standards der*  
1377 *Berichterstattung und Werbung*“, heißt es da. Die Staaten verpflichten sich hier zu  
1378 nichts weniger als einer großangelegten Agitationskampagne pro Einwanderung.

1379

1380

1381 Die Hauptursachen der Migration hingegen werden in dem GCM nicht angesprochen,  
1382 nämlich:

- 1383 • die Bevölkerungsexplosion in Afrika und Teilen Asiens,
- 1384 • die Kriege u.a. in Irak, Libyen, Syrien;
- 1385 • die Miss- und Cliquenwirtschaft in vielen v.a. afrikanischen Ländern, die dazu  
1386 führt, dass Entwicklungshilfe bei den Menschen selbst oft nicht ankommt und  
1387 dass die soziale und wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder massiv  
1388 beeinträchtigt wird.

1389

1390 Und ebenso unbeantwortet sind die inhaltlichen Fragen, warum andere  
1391 Einwanderungsländer (u.a. USA, Australien, Dänemark, Österreich, Schweiz)  
1392 Bedenken anmelden und aussteigen. Auch wird nicht unterschieden zwischen  
1393 Auswanderungsländern, Transitländern und Einwanderungsländern.

1394

1395 Der Entschließungsentwurf trägt diesen tiefgreifenden Bedenken leider nur  
1396 oberflächlich Rechnung, räumt diese nicht aus und geht auf die auch von der MU im  
1397 Schreiben vom 29.10.2018 aufgeworfenen Fragen nicht ein, ja unterstützt im  
1398 Gegenteil diesen Pakt in der bestehenden Form weiterhin.

1399

1400 **Wenn wir in der CSU nicht sachliche, gute Aufklärung leisten, die Interessen unseres**  
1401 **Landes rational artikulieren, überlassen wir das Feld anderen.**

1402

1403 **→ All das zeigt:**

1404 **1. Wir brauchen ein Innehalten.**

1405 **2. Wir brauchen eine die Basis mitnehmende Meinungsbildung innerhalb der**  
1406 **CSU.**

1407 **3. Wir brauchen inhaltliche Nachbesserungen.**

1408

<b>Landesversammlung der Mittelstand-Union der CSU</b>	<b>01.Dezember 2018</b>
<b>Antrag-Nr. 15</b> <b>Tachografenpflicht</b>	<b>Beschluss:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Mittelstands-Union	

1409

1410

1411 **Der CSU-Parteitag möge beschließen:**

1412

1413 Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 4. Juli 2018 über Änderungen zur  
1414 Tachografenpflicht abgestimmt.

1415

1416 Bisher gilt:

- 1417 • Fahrtschreiber sind Pflicht für gewerblich genutzte Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen
- 1418 Gesamtgewicht.
- 1419 • Die Pflicht gilt ab einem Radius von 100 Kilometern rund um den
- 1420 Unternehmenssitz (sogenannte HandwerkerAusnahme).
- 1421 • Baustellenfahrzeuge bis zu 7,5 Tonnen sind innerhalb von 100 Kilometern um
- 1422 den Firmensitz ausgenommen, wenn sie Geräte transportieren, die der Fahrer
- 1423 zur Arbeit braucht.

1424 Bei der Einzelabstimmung der Änderungsanträge im Plenum am 4. Juli 2018 wurde  
1425 beschlossen, dass die Tachografenpflicht nur für Fahrzeuge ab 2,4 Tonnen gelten soll,  
1426 die grenzüberschreitend fahren. Die HandwerkerAusnahme mit ihrem Radius von  
1427 100km wäre davon aber unberührt geblieben. Zusätzlich wurde eine  
1428 Einzelbestimmung verabschiedet, die leichte Nutzfahrzeuge ausgenommen hätte, die  
1429 für die Güterbeförderung im Werkverkehr genutzt werden und bei denen das Fahren  
1430 nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

1431 Allerdings lehnte das Plenum den Gesamtbericht am Ende ab und verwies den  
1432 Berichtsentwurf zurück an den Verkehrsausschuss. Da die erreichten  
1433 Verhandlungsergebnisse und die einzeln abgestimmten Anträge dadurch hinfällig  
1434 wurden, mussten die Verhandlungen zu diesem Bericht im Parlament von vorne  
1435 beginnen und dauern aktuell noch an.

1436

1437 **Die Europa-Abgeordneten und die Bundestagsabgeordneten der CSU werden**  
1438 **aufgefordert**

1439 a) sich bei den erneuten Verhandlungen und Abstimmungen zu diesem Bericht  
1440 gegen eine Ausweitung der Tachografenpflicht auf leichte Nutzfahrzeuge  
1441 zwischen 2,4 und 3,5 Tonnen einzusetzen. Hauptaugenmerk sollte darauf  
1442 liegen, deutsche Handwerksunternehmen vor den zusätzlichen Belastungen  
1443 einer solchen erweiterten Tachografenpflicht zu schützen.

1444

1445 b) für eine Ausweitung der sogenannten HandwerkerAusnahme zu plädieren, die  
1446 den Einsatz von Tachografen erst ab einem Radius von 150km rund um den  
1447 Unternehmenssitz verpflichtend macht, auch für Fahrzeuge und  
1448 Fahrzeuggespannen bis 12 to. Dieser Radius von 150km sollte dabei nicht auf  
1449 Fahrten im Inland beschränkt sein, sondern auch Fahrten ins EU-Ausland  
1450 erfassen.

1451

1452 c) Nutzfahrzeuge bis zu 7,5 Tonnen ohne Kilometerbegrenzung einschließlich des  
1453 grenzüberschreitenden Verkehrs von der Tachografenpflicht zu befreien, wenn  
1454 diese für handwerkliche Leistungen und/oder Fahrten zu Baustellen verwendet  
1455 werden, bei denen der Transport nicht Haupttätigkeit darstellt.

1456

1457

1458 **Begründung:**

1459

1460 Schon auf dem CSU-Parteitag 2012 wurde von MU-Delegierten ein Antrag gestellt,  
1461 dass sich die CSU für eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen für Handwerker auf  
1462 150 km bzw. 7,5 t einsetzt. Dem Antrag wurde damals auf dem CSU-Parteitag  
1463 zugestimmt.

1464

1465 Es trat die CSU im Verkehrsausschuss und vor der Plenarabstimmung des  
1466 Europäischen Parlaments dafür ein, dass die Tachografenpflicht nur auf Fahrzeuge ab  
1467 2,4 Tonnen ausgeweitet werden soll, die grenzüberschreitend fahren. Die  
1468 HandwerkerAusnahme wäre dadurch jedoch nicht betroffen gewesen. Ferner  
1469 plädierten die CSU-Europaabgeordneten dafür, dass leichte Nutzfahrzeuge, die für  
1470 die Güterbeförderung im Werkverkehr eingesetzt werden, grundsätzlich von den  
1471 Vorschriften ausgenommen werden sollten, sofern das Fahren nicht die  
1472 Haupttätigkeit des Fahrers ausmacht.

1473

1474 Im Europaparlament hatte sich die CSU bei den Verhandlungen vor der Abstimmung  
1475 im Juli 2018 daher für eine Ausdehnung der HandwerkerAusnahme von 100km auf  
1476 150km stark gemacht. Bei der Einzelabstimmung im Plenum am 4. Juli 2018 wurde  
1477 zwar ein Änderungsantrag angenommen, der den Radius der Regelung von 100km  
1478 auf 150km erweitert hätte. Da der Gesamtbericht jedoch abgelehnt wurde, ist dieser  
1479 Änderungsantrag wieder hinfällig geworden. Grundsätzlich scheint aber auf  
1480 europäischer Ebene Unterstützung für eine Ausweitung der HandwerkerAusnahme  
1481 vorhanden zu sein, auf der bei den erneuten Verhandlungen aufgebaut werden kann.

1482

1483 Im Zuge von Facharbeitermangel sind die Handwerksfirmen gezwungen, auch  
1484 teilweise bis zu 150 km zu fahren, um ihre Kundenwünsche zufrieden zu stellen. Die  
1485 HWK Münster schätzt, dass mindestens 2,5 Millionen Fahrzeuge, die im  
1486 Gewichtsbereich zwischen 2,4 und 3,5 t liegen, in Deutschland unter eine erweiterte  
1487 Tachografenpflicht fallen würden.

1488 Die geforderte Grenze von 12 t zulässigem Gesamtgewicht ergibt sich aus der  
1489 Tatsache, dass seit Wegfall der deutschen Führerscheinklassen, hier explizit die Klasse  
1490 3 (PKW und LKW bis 7,5 to) die Hersteller dazu übergegangen sind, LKW erst ab 12 to.  
1491 zu bauen.

1492 Deshalb sollte die Tachografenpflicht erst ab einem zulässigen Gesamtgewicht von  
1493 12 to gelten.

1494 Die Ausweitung der Regelungen entlastet die Betriebe von bürokratischen  
1495 unproduktiven Arbeiten.

1496